



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 2/2014

05.04.2014

20. Jahrgang

INHALT

Seite

6/2014	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	12
7/2014	Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien	12
8/2014	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VIII (Mastholte)	13
9/2014	8. Sitzung des Wahlausschusses am 11.04.2014, 14.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	13
10/2014	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014	14
11/2014	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 25.05.2014	16
12/2014	Wahlbekanntmachung Kommunalwahl	18
13/2014	Wahlbekanntmachung Europäisches Parlament	19
13/2014	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 90. Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	21
14/2014	29. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 10.04.2014, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	23

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

6/2014

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Name, Vorname	Thöne, Lars
Zuletzt bekannter Wohnort	Im Thüle 14 A, 33397 Rietberg

Hiermit wird die Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Rietberg vom 26.02.2014 Kassenzzeichen: 01-46734-1 öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 31, Zimmer 21, 33397 Rietberg, abgeholt werden.

Rietberg, den 05.04.14

Stadt Rietberg
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 (van Rijbroek)

7/2014

Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien

Die Schüler der Deutschen Schule Cali (Kolumbien) wollen gerne einmal deutsche Weihnachten erleben und den Verlauf von Jahreszeiten kennen lernen . Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) aus dem Land des ewigen Frühlings als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen (Gymnasium oder Realschule). Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 13. September 2014 bis zum Sonntag, den 22. Februar 2015. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch unter Verwendung der nordrheinwestfälischen Herbstferien über den Oktober 2015 teilzunehmen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 400, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.de, www.humboldtteam.de

8/2014

Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VIII (Mastholte)

Einladung

Alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken des o.g. Jagdbezirks, werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, 06.05.2014, 20.00 Uhr, in die Gaststätte Großevollmer (Hubertuskrug), Katthagenstr.105, Rietberg, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Protokollbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Haushaltsplan
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 u. 6 der Tagesordnung liegen vom 17.04.2014 – 05.05.2014 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus.

Die Jagdpachtverteilungs- und Auszahlungsliste liegt vom 07.05.2014 – 21.05.2014 bei Ferdi Stöppel, Am Weinberg 65 Rietberg, zur Einsicht aus.

Anträge sind dem Vorsitzenden 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Rietberg, 21.03.2014

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Ferdinand Stöppel

9/2014

8. Sitzung des Wahlausschusses am 11.04.2014, 14.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung

Am Freitag, dem 11.04.2014 findet im Besprechungsraum im Sozialkeller des Rathauses, Rügenstr. 1, ab 14:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. **Verpflichtung der Ausschussmitglieder auf unparteiische Ausübung des Amtes**
2. **Aufgaben des Wahlausschusses gem. § 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)**
3. **Prüfung und Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Rietberg am 25.05.2014**

Andreas Sunder
Wahlleiter

10/2014

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 für die Wahlbezirke der Stadt Rietberg liegt in der Zeit vom **05. bis 09.05.2014** während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 05.05.2014	von 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, den 06.05.2014	von 8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 07.05.2014	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, den 08.05.2014	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 09.05.2014	von 8.00 – 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Auf Verlangen von Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09.05.2014 bis 13.00 Uhr** bei der Stadt Rietberg, Zimmer 25, Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.05.2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Gütersloh

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **04.05.2014**),
 - bb) bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum **04.05.2014**)
 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis **09.05.2014**) versäumt hat
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder bei Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rietberg, den 31.03.2014

Stadt Rietberg

(Andreas Sunder)
Bürgermeister

11/2014

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Rietberg liegt in der Zeit vom **05. bis 09.05.2014** während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 05.05.2014	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag, den 06.05.2015	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, den 07.05.2014	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag, den 08.05.2014	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, den 09.05.2014	von 8.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09.05.2014 bis 13.00 Uhr** bei der Stadt Rietberg, Zimmer 25, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.05.2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in seinem **Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **09.05.2014**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihn der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 2. je einen Stimmzettel für die Stadtratswahl (grün), die Landratswahl (blau) und die Kreistagswahl (rot),
 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 4. den gelben Wahlbriefumschlag,
 5. ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rietberg, den 31.03.2014

Stadt Rietberg

(Andreas Sunder)
Wahlleiter

12/2014

Wahlbekanntmachung Kommunalwahl

1. Am 25. Mai 2015 finden die

Kommunalwahlen

- **Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh,**
- **Wahl des Kreistages des Kreises Gütersloh und**
- **Wahl des Rates der Stadt Rietberg**

statt.

Die Wahlen werden miteinander verbunden und in denselben Wahlräumen durchgeführt. Sie dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Für die Wahl des Rates der Stadt Rietberg ist die Stadt Rietberg in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Eine Wahlbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, zu jedermanns Einsicht aus.

3. Für die Wahl der Landrätin/des Landrates und des Kreistages des Kreises Gütersloh ist die Stadt Rietberg in drei Kreiswahlbezirke mit den lfd. Nr. 112, 113 und 130 eingeteilt. Zu den Kreiswahlbezirken gehören die folgenden Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk 112: 7 – 10, 14 – 19
 Kreiswahlbezirk 113: 1 – 4, 6, 11 – 13 und
 Kreiswahlbezirk 130: 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume der Stadt Rietberg sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände II und III treten um 15.00 Uhr im VHS Sparkassengiebel, Raum 1 und 2, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl

- **der Landrätin/des Landrats,**
- **des Kreistages,**
- **des Rates der Stadt Rietberg**

jeweils eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt der **Landrätin/des Landrats**
- b) für den **Kreistag**
- c) für den **Rat der Stadt**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel:

Die Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck versehen und unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) für die Wahl der Landrätin/des Landrats: | blauer Stimmzettel (DIN A 5) |
| b) für die Wahl des Kreistags: | roter Stimmzettel (DIN A 4) |
| c) für die Wahl des Rates der Stadt | grüner Stimmzettel (DIN A 4) |

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in diesem Wahlbezirk**
 - b) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Rietberg durch schriftlichen oder mündlichen, nicht jedoch telefonischen Antrag, oder online die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Briefwahlumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich (§ 25 Kommunalwahlgesetz) ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rietberg, den 31.03.2014

Stadt Rietberg

Andreas Sunder
Wahlleiter

13/2014 Wahlbekanntmachung Europäisches Parlament

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Rietberg ist in 19 Wahlbezirke allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Eine Wahlbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, zu jedermanns Einsicht aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume der Stadt Rietberg sind barrierefrei.

Für die Stadt Rietberg sind für die Europawahl zwei Briefwahlvorstände gebildet worden. Der Briefwahlvorstand I tritt um 16.00 Uhr im Sitzungskeller des Verwaltungsgebäudes Rügenstraße 1, 33397

Rietberg und der Briefwahlvorstand IV tritt um 16.00 Uhr im Foyer des Bürgerbüros, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind ebenfalls öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepasse zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rietberg, den 31.03.2014

Stadt Rietberg

(Andreas Sunder)
Bürgermeister

13/2014

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg

90. Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rietberg

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 90. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren sollen die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachten Flächen als Konzentrationszonen für Windenergienutzung neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 27.03.2014

Andreas Sunder
Bürgermeister

Der Rat hat in der o.a. Sitzung beschlossen, die bestehenden Darstellungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vollständig zu überprüfen und den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern. Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt das Ziel einerseits der Windkraft – im Vergleich zur bisherigen Darstellung im FNP – im Stadtgebiet mehr Raum zu verschaffen und andererseits die Windenergienutzung aktiv zu steuern.

In diesem Zusammenhang wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung komplett ausgearbeitet werden wird. Ziel der Stadt Rietberg ist es nicht, sämtliche dargestellten (Potenzial-)Flächen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisen. Vielmehr sollen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Informationen gesammelt werden, um eine sachgerechte Flächenauswahl treffen zu können.

Der Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Rietberg. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Neuausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im FNP – auf Grundlage des neuen Plankonzepts für das gesamte Stadtgebiet – dann an die Stelle der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan treten soll; die alte Darstellung soll mit der vorliegenden Planung gleichsam aufgehoben werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 14.04.2014 bis einschl. 30.05.2014 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 1 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 27.03.2014

Andreas Sunder
Bürgermeister

14/2014

29. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 10.04.2014, 18.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 10.04.2014 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO

3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg

4. Finanzangelegenheiten

4.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO

4.3 Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 und Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010

4.4 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011

4.5 Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Rietberg zum 31.12.2012

5. Nachbesetzung im Wahlausschuss
 hier: Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds in den Wahlausschuss

6. Resolution zur grundlegenden Sanierung der Benteler Straße

7. 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg
 Darstellung einer Wohnbau- und einer Grünfläche in der Stadt Rietberg
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

8. 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg
 Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Stadt Rietberg
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

9. Bebauungsplan Nr. 288 "Hof Niggemeier" im Stadtteil Mastholte
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

10. Bebauungsplan Nr. 289 "Bokeler Straße" im Stadtteil Rietberg
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

11. Bebauungsplan Nr. 290 "In den Emswiesen" im Stadtteil Rietberg
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

12. Bebauungsplan Nr. 201 "An der Alten Landstraße" - 14. Änderung -

-
- Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
13. Erneuerung des Rad-/Fußwegs Bahnhofstr./Lange Straße und der dazugehörigen Kanalisation
 14. Aktualisierung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rietberg mit Ausleihbedingungen und Gebührenordnung
 15. Antrag der Fraktionen von SPD und FWG im Rat der Stadt Rietberg zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids über die Frage der Beteiligung an einer Netzgesellschaft
 16. Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen

3. Personalangelegenheiten

3.1 Abberufung einer Prüferin der Örtlichen Rechnungsprüfung

4. Vergaben

4.1 Vergabeberichte 2013

4.2 Auftragsvergabe: Kanalbau und Straßenneubau Gartenstraße in Rietberg-Neuenkirchen

4.3 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Sanierung der historischen Turnhalle an der Ems, Emsstr. 21, 33397 Rietberg Auftragsvergabe Heizung/ Lüftung/ Sanitärarbeiten

4.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Umbau der Martinschule zum Gymnasium, Torfweg 65 in Rietberg Auftragsvergabe PCB-Sanierung

4.5 Auftragsvergabe: Bau einer Skateranlage am Torfweg in Rietberg

4.6 Vergabe des Auftrages zur Lieferung der Lernmittel gem. § 96 Schulgesetz NRW für das Schuljahr 2014/2015

5. Teilnahmewettbewerb zur Suche eines strategischen Partners beim Strom- und Gasvertrieb hier: weitere Vorgehensweise

6. Grundstücksangelegenheiten

6.1 Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zum Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtteil Varensell

6.2 Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zum Verkauf eines Wohnbaugrundstückes im Stadtteil Varensell

6.3 Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zum Verkauf eines Wohnbaugrundstückes im Stadtteil Varensell